

Stenographisches Protokoll.

9. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich.

V. Gesetzgebungsperiode.

Dienstag, 19. Februar 1946.

Inhalt.

1. Personalien.

Beurlaubung (S. 109).
Entschuldigungen (S. 109).

2. Bundesregierung.

Schriftliche Beantwortung der Anfragen 1/J, 6/J und 8/J (S. 109).

3. Ausschüsse.

Zuweisung der Anträge 8/A, 9/A und 10/A (S. 110).

4. Verhandlungen.

a) Bericht des Ausschusses für Handel und Wiederaufbau über die Regierungsvorlage (38 d. B.): Aufhebung des Gesetzes vom 24. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 97, betreffend reichsdeutschen Bergwerksbesitz in der Republik Österreich (48 d. B.). Berichterstatter: Abgeordneter Kristofics-Binder (S. 110);

Annahme des Gesetzentwurfes in zweiter und dritter Lesung (S. 110).

b) Bericht des Ausschusses für Handel und Wiederaufbau über die Regierungsvorlage (40 d. B.): Aufhebung des Filmwirtschaftsgesetzes vom 10. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 83 (49 d. B.).

Berichterstatter: Abgeordneter Hans (S. 110); Annahme des Gesetzentwurfes in zweiter und dritter Lesung (S. 111).

c) Bericht des Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage (41 d. B.), betreffend die Aufhebung des Wiederverlautbarungsgesetzes (50 d. B.).

Berichterstatter: Abgeordneter Princke (S. 111 und 112), Redner: Abgeordneter Dr. Häuslmayer (S. 111);

Annahme des Gesetzentwurfes in zweiter und dritter Lesung (S. 112).

d) Bericht des Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage (39 d. B.), betreffend die Paßgesetz-Novelle (51 d. B.).

Berichterstatter: Abgeordneter Horn (S. 112)/

Annahme des Gesetzentwurfes in zweiter und dritter Lesung (S. 112).

e) Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (44 d. B.), betreffend das Zinsenstreichungsgesetz (52 d. B.).

Berichterstatter: Abgeordneter Marktschläger (S. 112);

Annahme des Gesetzentwurfes in zweiter und dritter Lesung (S. 113).

f) Bericht des Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage (46 d. B.), betreffend die Besorgung der Geschäfte der obersten Bundesverwaltung (53 d. B.).

Berichterstatter: Abgeordneter Ludwig (S. 113).

Annahme des Gesetzentwurfes in zweiter und dritter Lesung (S. 114).

In der Sitzung eingebrachte Anträge und Anfragen:

Anträge

der Abgeordneten Rainer, Dr. Gorbach, Frisch, Geißlinger, Dr. Perner, Matt, Grubhofer, Dr. Tschurtschenthaler und Genossen, betreffend die Durchführungsverordnung zu dem von der Provisorischen Staatsregierung erlassenen Opfer-Fürsorgegesetz (11/A);

der Abgeordneten Rupp, Ott, Scheibenreif, Tazreiter, Ing. Strobl, Schweinhammer, Hinterdorfer, Cerny, Norbert Mayer, Hans und Genossen, betreffend Behebung der Schäden, die durch den Orkan am 18. Februar 1946 verursacht wurden (12/A);

der Abgeordneten Ferdinand Flößmann, Weikhart, Horn, Wimberger und Genossen, betreffend die kritische Versorgungslage der Randgemeinden von Wien und des Mühlviertels (13/A);

der Abgeordneten Rupp, Ing. Kottulinsky, Ing. Strobl, Kummer, Seidl, Eichinger, Scheibenreif, Prirsch, Roth und Genossen, betreffend die Behebung von Kriegsschäden in der Land- und Forstwirtschaft (14/A).

Anfrage

der Abgeordneten Fink, Rainer, Ing. Raab, Ing. Schumy, Frisch, Kapsreiter, Dinkhauser, Princke, Roth und Genossen, betreffend Studium und Einführung der Gemeinschaftsrente (12/J).

Eingelangt sind die Antworten des Bundesministers für Finanzen Dr. Zimmermann auf die Anfrage der Abgeordneten Krisch und Genossen (4/A. B. zu 3/J) und auf die Anfrage der Abgeordneten Linder und Genossen (5/A. B. zu 4/J).

Beginn der Sitzung: 10 Uhr 15 Minuten.

Präsident Kunschak eröffnet die Sitzung um 10 Uhr 15 Minuten.

Dem Präsidenten Böhm wird ein zweiwöchiger Urlaub erteilt.

Entschuldigt sind die Abgeordneten Wilhelmine Moik, Proksch, Rosen-

berger und Schneeberger, krank gemeldet ist der Abgeordnete Wendl.

Die schriftliche Beantwortung der Anfragen Nr. 1, 6 und 8 wurden den anfragenden Mitgliedern des Hauses übermittelt,

110 9. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 19. Februar 1946.

die Anträge Nr. 8 bis 10 wurden den beantragten Ausschüssen zugewiesen.

Es wird in die Tagesordnung eingegangen.

Der erste Punkt ist: Bericht des Ausschusses für Handel und Wiederaufbau über die Regierungsvorlage (38 d. B.): Bundesgesetz über die Aufhebung des Gesetzes vom 24. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 97, betreffend reichsdeutschen Bergwerksbesitz in der Republik Österreich (48 d. B.).

Berichterstatter Kristofics-Binder: Hohes Haus! Die Notwendigkeit der Aufhebung dieses Gesetzes ergibt sich aus der Tatsache, daß der Alliierte Rat für Österreich beschlossen hat, dem Gesetze die Zustimmung zu versagen, weil es dem Potsdamer Abkommen widerspricht. Somit ist es erforderlich, das Gesetz formell zu beheben.

Da die im Absatz (3) des § 1 des aufzuhebenden Gesetzes vorgesehenen bucherlichen Anmerkungen im Bergbuch bereits in mehreren Fällen eingetragen wurden, ist als Absatz (2) des § 1 des vorliegenden Entwurfes die gesetzliche Löschungsermächtigung solcher Anmerkungen angefügt.

Die Regierungsvorlage lautet (liest):

„Der Nationalrat wolle beschließen:

§ 1. (1) Das Gesetz vom 24. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 97, betreffend reichsdeutschen Bergwerksbesitz in der Republik Österreich, wird hiermit aufgehoben.

(2) Die gemäß § 1, Absatz (3), des aufzuhebenden Gesetzes bereits eingetragenen bucherlichen Anmerkungen des Veräußerungs-, beziehungsweise Belastungsverbotes sind im Bergbuche zu löschen. Den Antrag auf Löschung stellt das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau.

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien betraut.“

Als Berichterstatter möchte ich mir folgendes zu dieser Vorlage zu bemerken erlauben:

Die Potsdamer Beschlüsse erklären, daß alles deutsche Eigentum im Auslande den Siegern verfallen sei. Dies ist für uns ein Problem, auf das bereits der Herr Bundespräsident Dr. Renner hinwies, als er im Nationalrat den Rechenschaftsbericht der Provisorischen Staatsregierung erstattete. Die österreichische Volkswirtschaft steht hier wirklich vor einer lebenswichtigen Frage. Alle diese Bergwerke und anderen Ertragsquellen des österreichischen Bodens, um die

es sich hier handelt, liegen ja tatsächlich auf österreichischem Boden und sind für die österreichische Volkswirtschaft unentbehrlich. Sie wurden zwar nach der Annexion Österreichs auf irgendeine Art und Weise formell zu deutschem Eigentum gemacht, waren aber früher zum großen Teil in österreichischem Besitz. Hier stehen wir auf dem Standpunkt, daß alle diese Enteignungen der nationalsozialistischen Ära erzwungen waren und daher niemals anerkannt werden können. Wir müssen daher an die hohen Alliierten die Bitte richten, dieses altösterreichische Eigentum, aus dem schon viele Generationen ihr Leben fristeten, unserem Staat so zu belassen, daß die Bevölkerung daraus ihre Existenz auch weiterhin und für die Zukunft fristen kann.

Namens des Ausschusses für Handel und Wiederaufbau beantrage ich:

Der Nationalrat wolle dem vorliegenden Gesetzentwurf (38 d. B.) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Der Gesetzentwurf wird nach dem Antrag des Ausschusses in zweiter und dritter Lesung beschlossen.

Der zweite Punkt der Tagesordnung ist: Bericht des Ausschusses für Handel und Wiederaufbau über die Regierungsvorlage (40 d. B.): Bundesgesetz, womit das Filmwirtschaftsgesetz vom 10. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 83, aufgehoben wird (49 d. B.).

Berichterstatter Hans: Hohes Haus! Zu der Regierungsvorlage, die vorsieht, daß das Gesetz vom 10. Juli 1945 über die wirtschaftliche Förderung der österreichischen Filmproduktion (Filmwirtschaftsgesetz) und die Verordnung des Staatsamtes für Industrie, Gewerbe, Handel und Verkehr im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Volksaufklärung, für Unterricht und Erziehung und für Kultusangelegenheiten vom 7. September 1945 zur Durchführung des Filmwirtschaftsgesetzes außer Kraft treten und mit der Vollziehung dieses Aufhebungsgesetzes das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Unterricht betraut werden soll, wäre kurz zu erläutern:

Das Ziel dieses Gesetzes und der Verordnung war, die Einfuhr ausländischer Filme zu beschränken und den Verleiherlös ausländischer Filme in irgendeiner Form der Herstellung österreichischer Filme, wenigstens teilweise, dienstbar zu machen. Dieses Gesetz ist wohl in diesem Sinne von der Provisorischen Staatsregierung erlassen worden, es wäre aber jetzt der Entwicklung der österreichischen Filmproduktion nur hinderlich.

9. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 19. Februar 1946. 111

Die Entwicklung, die gerade die Filmproduktion in dieser schweren Zeit genommen hat, hat dies bestätigt. Auf jeden Fall aber muß der österreichische Film, der in der Welt als „Wien-Film“ überall gerne gesehen und viel gefragt war und uns bis 1938 viele Freunde geschaffen hat, auch in Zukunft wieder den Weg in alle Welt antreten können. Das Handelsministerium wird dieser Tatsache voll Rechnung tragen.

Ich beantrage daher im Namen des Ausschusses für Handel und Wiederaufbau:

Der Nationalrat wolle dem vorliegenden Gesetzentwurf (40 d. B.) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Der Gesetzentwurf wird gemäß dem Antrag des Berichterstatters in zweiter und dritter Lesung zum Beschluss erhoben.

Dritter Punkt der Tagesordnung ist: Bericht des Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage (41 d. B.): Bundesverfassungsgesetz, betreffend die Aufhebung des Wiederverlautbarungsgesetzes (50 d. B.).

Berichterstatter Prinke: Hohes Haus! Durch das Wiederverlautbarungsgesetz vom 20. Juni 1945, St. G. Bl. Nr. 28, wurden die Staatskanzlei und die Staatsämter — jetzt Bundeskanzleramt und Bundesministerien — ermächtigt, die Rechtsvorschriften in ihrer durch spätere Vorschriften ergänzten oder abgeänderten Fassung durch Kundmachung mit rechtsverbindlicher Wirkung neu zu verlautbaren. Vor der Neuverlautbarung sollte immer das Einvernehmen mit der im § 3 des Rechts-Überleitungsgesetzes vom 1. Mai 1945, St. G. Bl. Nr. 6, vorgesehenen Kommission zur Vereinheitlichung und Vereinfachung der österreichischen Rechtsordnung gepflogen werden. Die Kundmachung sollte, um das Staats-, beziehungsweise Bundesgesetzblatt nicht zu sehr zu belasten, in einer eigenen „Amtlichen Sammlung wiederverlautbarer österreichischer Rechtsvorschriften“ erfolgen, in deren Rahmen auch bereits die österreichische Strafprozeßordnung und das österreichische Strafgesetz in ihrer gegenwärtig geltenden Fassung verlautbart wurden.

Der Alliierte Rat für Österreich hat den Wunsch nach Aufhebung des Wiederverlautbarungsgesetzes ausgesprochen, da es nach seiner Meinung mit dem Prinzip der Trennung zwischen gesetzgebender und vollziehender Gewalt in der parlamentarischen Demokratie nicht vereinbar ist.

Diesem Wunsch wird durch den vorliegenden Gesetzentwurf Rechnung getragen.

Die Aufhebung ist in der Form eines Bundesverfassungsgesetzes erfolgt, weil das Wiederverlautbarungsgesetz selbst seinerzeit

von der Provisorischen Staatsregierung als Verfassungsgesetz beschlossen wurde und sein Charakter als Verfassungsgesetz auch in dem bereits vom Nationalrat beschlossenen Verfassungs-Übergangsgesetz 1945 aufrechterhalten wurde.

Der Verfassungsausschuß stellt auf Grund der Vorberatung den Antrag:

Der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (41 d. B.) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Abg. Dr. Häuslmayer: Hohes Haus! Es ist für einen Juristen der österreichischen Schule nicht ganz einfach, zu dieser Gesetzesvorlage Ja und Amen zu sagen. Die Vorlage will die Aufhebung des sogenannten Wiederverlautbarungsgesetzes. In diesem Gesetz steht, wie wir gehört und gelesen haben, daß die Ministerien und das Kanzleramt berechtigt sind, Gesetze wieder zu verlautbaren, unter Berücksichtigung terminologischer Änderungen, also alle jene Terminologien auszuschalten, die in der Nazizeit eingeführt wurden, zum Beispiel statt Reichsstatthalterei Landeshauptmannschaft usw. Dieses Wiederverlautbarungsgesetz wollte nichts anderes, als einigermaßen eine Übersicht in die wahrhaft chaotischen Zustände der gegenwärtigen Gesetzgebung bringen. Ich mache diesbezüglich keinen Vorwurf, die Hast der Zeit, der Umbruch und alles, was damit zusammenhängt, sind ja genügend Begründung dafür, daß die Gesetze im Eiltempo gemacht werden müssen. Dieses Gesetz wollte also Übersicht und Klarheit schaffen.

Die Gefahr, daß hier ein alter Grundsatz der Demokratie — der allerdings auch schon einige Einbrüche erlitten hat —, der Grundsatz der Trennung der vollziehenden und der legislativen Gewalt, verletzt wird, besteht erstens nicht, weil ja im Gesetz expressis verbis gesagt wird, daß es sich nur um Änderungen terminologischer Natur handelt, und zweitens, weil ja die Ministerien, die vollziehenden Organe des Staates, kraft der Formulierung des Gesetzes an sich nicht in der Lage sind, etwa Änderungen materiell-rechtlicher Natur vorzunehmen. Aber selbst wenn die Gefahr bestünde, daß ein Ministerium eine materiell-rechtliche Änderung bei der Wiederverlautbarung durchführen würde, so hätten wir ja noch die demokratische Einrichtung der Ministerverantwortlichkeit. Ein Minister, der sich über diese Grundsätze hinwegsetzen würde, müßte ja vor einen eigenen Gerichtshof gestellt werden.

Entscheidend aber ist folgendes: Die Gesetzesmaschinerie, die wir in den letzten Monaten beobachten konnten — es ist kein

112 9. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 19. Februar 1946.

Vorwurf —, bietet uns eine solche Fülle, daß es selbst dem zünftigen Juristen, dem Advokaten, dem Richter und dem Verwaltungsjuristen kaum mehr möglich ist, dieses Chaos zu überblicken. Es ist daher bedauerlich, daß der Anfang, der hier gemacht wurde, um Klarheit zu schaffen, wieder außer Kraft treten wird. Wir müssen nun diesem Gesetz die Zustimmung geben. Wir möchten aber von dieser Tribüne aus feststellen, daß schon durch die Zusammensetzung des Hauses alle Voraussetzungen dafür gegeben sind, daß die Grundsätze der Demokratie immer gewahrt bleiben werden. (Beifall bei den Parteigenossen.)

Berichterstatter Prinke (Schlußwort): Hohes Haus! Der Verfassungsausschuß hat sich sehr eingehend mit den Bedenken, die der Herr Abgeordnete Dr. Häuslmaier vorgebracht hat, auseinandergesetzt. Wir sind uns klar darüber, daß die Einheitlichkeit jener Gesetze, die noch in Geltung sind, infolge der Aufhebung dieses Gesetzes fehlen wird. Anderseits können wir uns aber nicht der Tatsache verschließen, daß dem Wunsche des Alliierten Rates Rechnung getragen werden muß. Wir werden daher bestrebt sein müssen, dafür zu sorgen, daß möglichst bald eine Neuauflage des Wiederverlautbarungsgesetzes in einer Form erfolgt, welche auch die Einheitlichkeit und Übersichtlichkeit der in Kraft stehenden Gesetze ermöglicht. Ich bitte also nochmals unter Hinweis darauf, daß es der ausdrückliche Wunsch des Alliierten Rates ist, daß dieses Gesetz aufgehoben wird, der Vorlage zuzustimmen.

Die Regierungsvorlage wird gemäß dem Antrag des Ausschusses mit Zweidrittelmehrheit in zweiter und dritter Lesung beschlossen.

Vierter Punkt der Tagesordnung ist: Bericht des Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage (39 d. B.): Bundesgesetz, womit das Gesetz vom 12. September 1945, St. G. Bl. Nr. 180, betreffend das Paßwesen (Paßgesetz), abgeändert und ergänzt wird (Paßgesetz-Novelle) (51 d. B.).

Berichterstatter Horn: Hohes Haus! Die Genehmigung des Paßgesetzes, das noch aus der Zeit der Provisorischen Staatsregierung stammt, wurde vom Alliierten Rat für Österreich davon abhängig gemacht, daß einige Änderungen an dem Gesetz — ebenso wie an der Durchführungsverordnung, die aber nicht in die Kompetenz des Nationalrates fällt — vorgenommen werden. Die vorliegende Novelle trägt den Wünschen des Alliierten Rates Rechnung.

Zunächst wird ein Sichtvermerk eingeführt, dessen jeder österreichische Staatsbürger

zum Verlassen des Bundesgebietes und zur Einreise in dasselbe bedarf. Dieser Sichtvermerk darf lediglich durch das Bundesministerium für Inneres, das nunmehr auch als allein zuständig zur Ausstellung, Änderung und Verlängerung von Reisepässen erklärt wird, erteilt werden und muß in den Reisepaß eingetragen werden. Nur soweit es sich um Diplomatenpässe handelt, erteilt das Bundeskanzleramt, das wie bisher für die Ausstellung, Änderung und Verlängerung von Diplomatenpässen zuständig bleibt, auch die Sichtvermerke. Im Auslande sind die österreichischen Vertretungsbehörden zur Erteilung der Sichtvermerke berufen.

Die Einführung des Sichtvermerks soll nur eine vorübergehende Maßnahme sein; dies wird dadurch zum Ausdruck gebracht, daß sie nach dem Text des Entwurfes nur „für die Dauer der derzeitigen außerordentlichen wirtschaftlichen Verhältnisse“ erfolgt.

Um eine zusätzliche materielle Belastung der österreichischen Staatsbürger durch die Sichtvermerke zu vermeiden, ist vorgesehen, daß sie gebührenfrei erteilt werden.

Um den wirtschaftlich höchst notwendigen „kleinen Grenzverkehr“ nicht zu unterbinden, wurde vorgesehen, daß Übertrittsscheine für Grenzbewohner nicht nur das Bundesministerium für Inneres, sondern nach seinen Weisungen auch die von ihm beauftragten Behörden ausstellen können.

Die gegenständliche Regierungsvorlage wurde vom Verfassungsausschuß in seiner Sitzung vom 15. Februar in Verhandlung gezogen und angenommen.

Der Verfassungsausschuß stellt demnach den Antrag:

Der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (39 d. B. Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

(Während der vorstehenden Ausführungen hat Präsident Dr. Gorbach den Vorsitz übernommen.)

Gemäß dem Antrag des Berichterstatters erhebt das Haus den Gesetzentwurf in zweiter und dritter Lesung zum Beschuß.

Fünfter Punkt der Tagesordnung ist: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (44 d. B.): Bundesgesetz über die Untersagung der Auszahlung von Dividenden für das Geschäftsjahr 1944 und die Vergütung von Einlagezinsen für das Kalenderjahr 1945 (Zinsenstreichungsgesetz) (52 d. B.).

Berichterstatter Marktschläger: Hohes Haus! Bei Berücksichtigung der Verhältnisse im

9. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 19. Februar 1946. 113

weitaus größten Teil der Unternehmungen unserer Wirtschaft und bei Beachtung der ungünstigen Ertragslage unserer Geldanstalten, die sich aus dem völligen Fehlen gewinnbringender Anlagentmöglichkeiten ergibt, sind die in der Vorlage enthaltenen Bestimmungen als zwingend notwendig zu bezeichnen. Der Finanz- und Budgetausschuß hat daher die Regierungsvorlage einstimmig genehmigt. Lediglich die Bestimmung in § 1, Absatz (2), wurde über Verlangen aller drei Parteien gestrichen und durch die einhellig beschlossene Bestimmung ersetzt, daß bereits gefaßte Gewinnverteilungsbeschlüsse ungültig und bereits ausgezahlte Dividenden rückzuvergütten sind. Es wurde hiebei von der Erwagung aus gegangen, daß es nicht angehe, einzelne Aktionäre im Genusse eines Vorteiles zu belassen, der ihnen durch Zufall und günstige Umstände zugekommen ist.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt demnach den Antrag:

Der Nationalrat wolle dem vorgelegten Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Entsprechend dem Antrag des Ausschusses wird der Gesetzentwurf in zweiter und dritter Lesung zum Besluß erhoben.

Sechster Punkt der Tagesordnung ist: Bericht des Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage (46 d. B.): Bundesgesetz über die Besorgung der Geschäfte der obersten Bundesverwaltung (53 d. B.).

Berichterstatter Ludwig: Hohes Haus! Es obliegt mir die Aufgabe, im Namen des Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage: Bundesgesetz über die Besorgung der Geschäfte der obersten Bundesverwaltung zu referieren.

Die dem Verfassungsausschuß unterbreitete Regierungsvorlage umreißt in vier Paragraphen die aus der jüngsten Regierungsbildung sich ergebende Formung der obersten Staatsverwaltung. Diese Umformung greift wohl nicht an die Grundlagen des bisherigen Verwaltungssystems, sie enthält doch bemerkenswerte Veränderungen in bezug auf die Zahl und Bezeichnung der Ministerien; des weiteren tritt durch Zusammenlegung einzelner Ministerien und Bildung neuer Ministerien eine wesentliche, für die Öffentlichkeit wichtige Verschiebung der Kompetenzen ein. Wenn man optisch das sich nun ergebende Bild betrachtet, so haben wir in Zukunft das Bundeskanzleramt unter Leitung des Bundeskanzlers und elf sachliche Ministerien, die unter Leitung von Bundesministern stehen. Die sachlichen Ministerien tragen die Namen: Inne-

res, Justiz, Unterricht, Soziale Verwaltung, Finanzen, Land- und Forstwirtschaft, Handel und Wiederaufbau, Volksernährung, Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung, Verkehr, Energiewirtschaft und Elektrifizierung. Von den obenerwähnten Veränderungen sind nicht betroffen das Innere, die Justiz, die Soziale Verwaltung, die Finanzen und die Volksernährung, im geringen Ausmaße Land- und Forstwirtschaft. Eine formale Veränderung ist zu verzeihen bei dem Unterrichtsministerium. Es wurde an Stelle des bisherigen Staatsamtes für Volksaufklärung, für Unterricht und Erziehung und für Kultusangelegenheiten der alte Name Bundesministerium für Unterricht wieder eingeführt. Vereinigt wird nach der Regierungsvorlage das Bundesministerium für Industrie, Gewerbe, Handel und Verkehr und das Bundesministerium für öffentliche Bauten, Übergangswirtschaft und Wiederaufbau. Diese beiden Ministerien tragen nach ihrer Vereinigung den Namen Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau. Da nun aber zu gleicher Zeit zwei neue Ministerien, das Bundesministerium für Verkehr und das Bundesministerium für Energiewirtschaft und Elektrifizierung geschaffen werden, so war es natürlich und selbstverständlich, daß aus dem großen Komplex des jetzt erstandenen Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau bedeutende Tätigkeitsbereiche abgezweigt wurden, ohne daß dadurch auch die wirtschaftliche Schlüsselstellung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau im wesentlichen berührt würde.

Die auswärtigen Angelegenheiten werden nach der Verfassung des Jahres 1929 im Bundeskanzleramt geführt, die Führung selbst obliegt dem Bundeskanzler oder einem gemäß Artikel 77, Absatz (2), der Verfassung bestellten Bundesminister, so daß das Ministerium gegenwärtig den Bundeskanzler, den Vizekanzler und 13 Bundesminister zählt, wobei der Bundesminister ohne Portefeuille eingerechnet ist.

Was nun den sachlichen Aufbau zunächst des neuen Bundesministeriums für Verkehr anbelangt, so fallen in die Kompetenz dieses Ministeriums vor allem die Eisenbahnangelegenheiten einschließlich der Kleinbahnen, das Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesen, der Rundfunk, die See- und Flusschiffahrt, Luftfahrt und Angelegenheiten des Fremdenverkehrs, dies aber nur so weit, als sich die Fremdenverkehrsförderung auf die öffentlichen Verkehrsbetriebe bezieht. Weiter obliegen dem Verkehrsministerium die Fragen des Personenkraftlinienwesens, dies allerdings im Einvernehmen mit dem

114 9. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 19. Februar 1946.

Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau. Dagegen werden die Angelegenheiten des Güterfernverkehrs vom Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau im Einvernehmen mit dem Verkehrsministerium geregelt. Was nun das Bundesministerium für Energiewirtschaft und Elektrifizierung betrifft, so fallen in den Bereich dieses Amtes das Elektrizitätswesen, besonders aber die Elektrizitätswirtschaft und ihre Planung, die Bewirtschaftung von elektrischer Energie, die Angelegenheiten des Elektrizitätsrechtes einschließlich des Elektrizitätswegerechtes und die Förderung der Elektrifizierung. Für elektrotechnische und elektrobauliche Fragen wird das neue Ministerium das Einvernehmen mit dem Handelsministerium pflegen, der hochbauliche Teil obliegt wieder dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Energiewirtschaft und Elektrifizierung. In Fragen des Wasserrechtes und Wasserbaues hat das hiefür zuständige Ackerbauministerium das Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Energiewirtschaft und Elektrifizierung dann herzustellen, wenn Entscheidungen oder bauliche Maßnahmen die von dem neuen Ministerium zu wahren Interessen offenkundig berühren. Dagegen fallen Fragen der Errichtung des Betriebes elektrischer Anlagen und Einrichtungen, die ausschließlich Eisenbahnzwecken dienen, in die Kompetenz des Verkehrsministeriums, das hinsichtlich des Baues inklusive der Bauaufsicht das Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Energiewirtschaft und Elektrifizierung zu pflegen hat.

Der § 3 enthält rein formale Bestimmungen, daß nämlich in den legistischen Texten, in denen bisher die Kompetenz eines anderen Ministeriums festgelegt war, der Name des neuen Ministeriums einzusetzen ist. Der § 4 enthält die Vollziehungsklausel. Nach ihr ist mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes das Bundeskanzleramt im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien betraut.

Ich möchte in bezug auf den schriftlichen Bericht darauf hinweisen, daß ein Druckfehler vorliegt, indem bei der Anführung der Mitglieder des Ministeriums das Wort „Vizekanzler“ ausgelassen wurde. Ich werde die Direktion des Hauses ersuchen, diesen Druckfehler in entsprechender Weise zu berichtigen.

Die Regierungsvorlage wurde vom Verfassungsausschuß in seiner Sitzung vom 15. Februar 1946 einstimmig angenommen.

Der Verfassungsausschuß stellt somit den Antrag:

Der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (46 d. B.) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Der Gesetzentwurf wird nach dem Antrag des Berichterstatters in zweiter und dritter Lesung beschlossen.

Die Tagesordnung ist erschöpft.

Die nächste Sitzung wird im schriftlichen Wege einberufen werden.

Der Ernährungsausschuß wird für Freitag, 22. Februar 1946, 9 Uhr vormittags, Lokal II, einberufen.

Schluß der Sitzung: 10 Uhr 55 Minuten.